

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 21.09.2016

### **BAG schafft neue Haftungsrisiken für Arbeitgeber**

BAG schafft in der bAV neue Haftungsrisiken für Arbeitgeber Haftungsrisiko in der bAV: Eine bloße Betriebsvereinbarung genügt nicht mehr für die versicherungsförmige Lösung von Versorgungszusagen.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Voraussetzungen für die sogenannte versicherungsförmige Lösung verschärft. Damit droht bei der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) über Direktversicherungen und Pensionskassen deutlicher Mehraufwand.

Direktversicherung und Pensionskasse sind nicht zuletzt deshalb bei Unternehmen so beliebt, weil der Versicherungsvertrag die Versorgungszusage eins zu eins abbildet und sich der laufende administrative Aufwand im Wesentlichen auf die Zahlung der Beiträge beschränkt. Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen wird der Vertrag beitragsfrei gestellt und die unverfallbare Anwartschaft auf die beitragsfreie Leistung beschränkt. Der Arbeitnehmer kann dann den Vertrag mit eigenen Mitteln fortsetzen (sogenannte versicherungsförmige Lösung).

#### Direktversicherung und Pensionszusage: BAG verschärft Praxis

Bislang reichte es aus, wenn der Arbeitgeber sein Verlangen nach dieser versicherungsförmigen Lösung bei der Erteilung der Versorgungszusage, etwa im Rahmen einer allgemeinen Betriebsvereinbarung zum Ausdruck brachte. Dieser Praxis hat das BAG nun eine Absage erteilt. Es fordert, dass zum Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die versicherungsförmige Lösung gegenüber dem Arbeitnehmer und der Versicherung erklärt, bereits ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen muss.

Mit anderen Worten: Der Arbeitgeber kann die Karte „versicherungsförmige Lösung“ erst dann wirksam ausspielen, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses konkret bevorsteht beziehungsweise seitdem nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

#### Neuregelung durch Missachtung kann teuer werden

Missachtet der Arbeitgeber die neuen Regeln und Fristen beim Verlangen der versicherungsförmigen Lösung, wird der Versorgungsanspruch auf der Grundlage der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers berechnet. Dabei kann sich mitunter ein erheblicher Differenzanspruch zur beitragsfreien Versicherungsleistung ergeben, für den der Arbeitgeber einstehen muss.

Ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht insbesondere dann, wenn die versicherungsförmige Zusage nicht bereits mit Eintritt in das Unternehmen, sondern erst längere Zeit nach Beginn der Betriebszugehörigkeit erteilt wurde. Bei beitragsorientierten Zusagen, wie beispielsweise den im Bereich der Entgeltumwandlung verbreiteten Bausteinzusagen, dürfte das Risiko dagegen eher gering ausfallen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)